Wahlordnung

der Studierendenschaft der Hochschule für Gesundheit

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 54 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Präsidentin der Hochschule für Gesundheit in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Studierendenparlaments gem. § 2 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes zur Errichtung der Fachhochschule für Gesundheitsberufe (Gesundheitsfachhochschulerrichtungsgesetz) vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516) unter Berücksichtigung des Beschlusses der Vollversammlung der Studierenden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder folgende Wahlordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Aktives und passives Wahlrecht
§ 3 Personalisierte Verhältniswahl
§ 4 Mehrheitswahl
§ 5 Wahlausschuss
§ 6 Wahlleitung
§ 7 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer
§ 8 Organisation der Wahlen
§ 9 Fristen

II. Wahlvorbereitungen

§ 10 Erstellung des Wählerverzeichnisses
§ 11 Wahlausschreiben und Wahlwerbung
§ 12 Einreichen der Wahlvorschläge
§ 13 Behandlung der eingereichten Wahlvorschläge
§ 14 Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen
§ 15 Wahlbekanntmachung

III. Wahldurchführung

§ 16 Stimmzettel
§ 17 Stimmabgabe
§ 18 Präsenzwahl
§ 19 Briefwahl

IV. Wahlauswertung

§ 20 Feststellung des Wahlergebnisses
§ 21 Wahlniederschrift
§ 22 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

V. Wahlprüfung

§ 23 Wahlprüfungsverfahren
§ 24 Wahlwiederholung

VI. Ausscheiden von Mitgliedern

§ 25 Erlöschen der Mitgliedschaft
§ 26 Nachrücken von Ersatzmitgliedern
§ 27 Nachwahlen

VII. Schlussbestimmungen

§ 28 Zusammentritt der Organe
§ 29 Kosten
§ 30 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
§ 31 Inkrafttreten

Anhang:

Anlage A: Terminplan der studentischen Gremienwahlen
Anlage B: Wahlvorschläge zur studentischen Gremienwahl
☐ Einzelwahlvorschlag
☐ Listenwahlvorschlag
Anlage C: Stimmzettelfarben für die studentischen Gremienwahlen
Anlage D: Übergangsregelungen zur Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Gesundheit Bochum vom 25.10.2011

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Wahlordnung (WO) regelt die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten.

§ 2 Aktives und passives Wahlrecht

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft, die zum Zeitpunkt der Wahlen an der Hochschule für Gesundheit ordnungsgemäß immatrikuliert, nicht beurlaubt und bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

§ 3 Personalisierte Verhältniswahl

(1) Die Mitglieder der Gremien im Sinne des § 1 sollen von der Studierendenschaft der Hochschule auf der Grundlage von Vorschlagslisten oder Listenverbindungen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt werden.
(2) Zur Ermittlung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber wird die Summe der auf die einzelnen Vorschlagslisten oder Listenverbindungen entfallenen gültigen Stimmen nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle einer Vorschlagsliste oder Listenverbindung zustehenden Sitze verteilt sind (*d`Hondtsches Höchstzahlverfahren*). Reicht die Anzahl der Sitze bei gleichen Höchstzahlen nicht aus, so entscheidet das Los.
(3) Bei Listenverbindungen gelten für die Verteilung der Sitze auf die verbundenen Listen Absätze 1 und 2 entsprechend.
(4) Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb einer Liste richtet sich nach der jeweils höchsten Zahl der auf sie entfallenen gültigen Stimmen; bei Bewerberinnen oder Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl und solcher, auf die keine Stimmen entfallen sind, ist die Reihenfolge im Wahlvorschlag maßgebend. Gewählt sind so viele Bewerberinnen oder Bewerber in der nach Satz 1 ermittelten Reihenfolge, wie der Vorschlagsliste oder Listenverbindung Sitze zustehen.

§ 4 Mehrheitswahl

(1) Abweichend von § 3 wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt, wenn je Wahl nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist oder nur Wahlvorschläge für einzelne Personen vorliegen.
(2) Im Falle der Mehrheitswahl sind die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Zahl der gültigen Stimmen gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Bewerberinnen und Bewerber, auf die keine Stimme entfallen ist, sind nicht gewählt.

§ 5 Wahlausschuss

(1) Das Studierendenparlament bestellt einen Ausschuss zur Wahlprüfung und zur Entscheidung über alle sonstigen im Zusammenhang mit den Wahlen stehenden Vorgänge, soweit nach dieser Wahlordnung keine andere Zuständigkeit festgelegt ist.
(2) Der Wahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern der Studierendenschaft. Es soll nach Möglichkeit aus jedem Studiengang je ein studentisches Mitglied vertreten sein.
(3) Von der Bestellung in den Wahlausschuss sind solche Personen ausgeschlossen, die Mitglied der Wahlleitung oder eines der in § 1 genannten Gremien sind. Mitglieder des Wahlausschusses haben für die Zeit ihrer Mitgliedschaft kein passives Wahlrecht zu den in § 1 genannten Gremien.
(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Studierendenparlaments beruft den Wahlausschuss zu seiner ersten Sitzung ein, in welcher dieser aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter wählt; die oder der Stellvertretende darf nicht demselben Studiengang wie die oder der Vorsitzende angehören.
(5) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
(6) Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
(7) Der Wahlausschuss fertigt über seine Sitzungen eine Niederschrift an. Sie enthält mindestens Angaben über
1. Ort und Tag der Sitzung;
2. Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung;
3 Beratungsergebnisse, Abstimmungsverhältnisse und Beschlüsse.

Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.
(8) Die Arbeit des Wahlausschusses ist öffentlich. Die angefertigten Protokolle sind der Studierendenschaft auf Wunsch zugänglich zu machen.
(9) Die Mitgliedschaft im Wahlausschuss erlischt in folgenden Fällen:

1. Ablauf der Amtszeit der Gremien im Sinne des § 1;
2. Ausscheiden aus der Hochschule;
3. Niederlegung des Mandates;
4. durch Tod.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2-4 ist eine Nachwahl durchzuführen.

§ 6 Wahlleitung

(1) Aufgabe der Wahlleitung ist die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den studentischen Gremien im Sinne des § 1.

(2) Die Wahlleitung besteht aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern. Die Mitglieder der Wahlleitung dürfen weder Mitglieder des Wahlausschusses noch Bewerberinnen und Bewerber für das Studierendenparlament bzw. die Fachschaftsräte sein.

(3) Die Mitglieder der Wahlleitung werden bei gleichzeitiger Festlegung des Wahltermins vom Studierendenparlament bestimmt und der Hochschulverwaltung bekanntgegeben. Die Wahlleitung nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme teil und führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus.

(4) Die Wahlleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Einhaltung des Terminplans (Anhang Anlage A);
2. Erstellung des Wahlausschreibens;
3. Aufstellung und Berichtigung des Wählerverzeichnisses;
4. Erlass und Bekanntmachung des Wahlausschreibens;
5. Bestellung der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer;
6. Ausgabe der Vordrucke für die Wahlvorschläge;
7. Entgegennahme der Wahlvorschläge;
8. Unverzügliche Überprüfung der Wahlvorschläge;
9. Unverzügliche Rückgabe ungültiger Wahlvorschläge;
10. Nummerierung der gültigen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs;
11. Vorprüfung bei Widersprüchen gegen das Wählerverzeichnis und/oder die Ablehnung von Wahlvorschlägen;
12. Erlass und Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung;
13. Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen und Vermerk im Wählerverzeichnis;
14. Herrichtung des Wahlraums;
15. Entgegennahme der Briefwahlunterlagen;
16. Auszählung der Stimmen;
17. Niederschrift über das Wahlergebnis.

(5) Die Wahlleitung wird sämtliche zum Zweck der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen von den Mitgliedern der Studierendenschaft erhobenen personenbezogenen Daten vertraulich behandeln.

(6) Bekanntmachungen und Mitteilungen der Wahlleitung werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule sowie im Rahmen der Möglichkeiten digital veröffentlicht. Sie sollen darüber hinaus auch in Papierform ausgehängt werden.

§ 7 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

(1) Die Wahlleitung kann zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen wahlberechtigte Mitglieder der Studierendenschaft als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer einsetzen. Bei der Berufung der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sollen möglichst alle Studiengänge berücksichtigt werden.

(2) Die Bestellung zur Wahlhelferin oder zum Wahlhelfer kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Über die Berechtigung einer Ablehnung entscheidet der Wahlausschuss.

(3) Als Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer dürfen keine Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber berufen werden.

(4) Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter über ihre Tätigkeiten und Pflichten schriftlich belehrt. Sie sind insbesondere auf den vertraulichen Umgang mit den von der Wahlleitung zum Zweck der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen von den Mitgliedern der Studierendenschaft erhobenen personenbezogenen Daten zu verpflichten. Den Erhalt der Belehrung und die Einhaltung der dort genannten Pflichten haben die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer mit ihrer Unterschrift zu bestätigen.

§ 8 Organisation der Wahlen

(1) Die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaften werden gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt (verbundene Wahlen). Sie sollen gleichzeitig mit den Wahlen der akademischen Selbstverwaltung der Hochschule für Gesundheit stattfinden.

(2) Auf Antrag der Studierendenschaft leistet die Verwaltung der Hochschule für Gesundheit Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahlen. Der Antrag ist durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter zu stellen. Die Hochschulverwaltung hat dem Antrag zu entsprechen, soweit die bean-

tragte Hilfe bei der Wahl notwendig ist und die Studierendenschaft nicht oder nur mit unverhältnismäßig höherem Aufwand in der Lage ist, die Leistungen selbst zu erbringen.

§ 9 Fristen

(1) Der Lauf einer Frist beginnt mit
– der Zustellung oder
– der Veröffentlichung oder
– der Bekanntmachung eines Schriftstücks.
Der Tag der Zustellung/Veröffentlichung/Bekanntmachung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Wird mit dem Ablauf einer Frist eine weitere Frist in Gang gesetzt, wird dieser Tag des Ablaufs bei der Berechnung der weiteren Frist nicht mitgezählt. Auf Bekanntmachungen ist der Veröffentlichungstag zu vermerken.
(2) Soweit nach dieser Wahlordnung ein Schriftstück innerhalb einer Frist bei der Wahlleitung einzureichen ist, muss das Schriftstück zur Fristwahrung bis 24:00 Uhr des letzten Tages der Frist in den Briefkasten der zentralen Hochschulverwaltung oder bei der Wahlleitung abgegeben worden sein. Die Wahlleitung hält in einem Protokoll fest, welche die Wahl betreffenden Schriftstücke nicht fristgerecht eingegangen sind.
(3) Als Werktage im Sinne der Wahlordnung gelten nicht Samstage.

II. Wahlvorbereitungen

§ 10 Erstellung des Wählerverzeichnisses

(1) Auf Antrag des Wahlausschusses erstellt die Hochschulverwaltung ein Verzeichnis, in dem die Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen und Vornamen aufgeführt sind. Das Wählerverzeichnis ist möglichst nach Studiengängen zu gliedern. Die Wahlleitung hat bis zum Abschluss der Stimmabgabe das Wählerverzeichnis auf dem Laufenden zu halten und ggf. zu berichtigen.
(2) Das Wählerverzeichnis oder eine Abschrift ist zusammen mit dem Text dieser Wahlordnung vom Tage der Bekanntmachung des Wahlausschreibens bis zum Abschluss der Stimmabgabe zur Einsicht auszulegen. Jedes wahlberechtigte studentische Mitglied kann bei der Wahlleitung schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens 12.00 Uhr am 3. Werktag vor der Wahl Widerspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Richtet sich der Widerspruch gegen die Eintragung Dritter, so sind diese von der Wahlleitung über den Widerspruch zu unterrichten und am weiteren Verfahren zu beteiligen. Die Entscheidung der Wahlleitung über den Widerspruch und die Bekanntgabe der Entscheidung an die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer erfolgen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Beginn der Stimmabgabe. Die Entscheidung des Wahlausschusses über den Widerspruch und die Bekanntgabe der Entscheidung an die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer und ggf. an Dritte erfolgen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Beginn der Stimmabgabe. Ist der Widerspruch begründet, hat die Wahlleitung das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

§ 11 Wahlausschreiben und Wahlwerbung

(1) Als wichtiges Element zur Unterstützung des in § 1 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) genannten Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern sollen Frauen im Wahlausschreiben ausdrücklich zur aktiven und passiven Teilnahme an der Wahl aufgefordert und bei der Aufstellung von Listen für die zu wählenden Gremien soll auf geschlechterparitätische Repräsentanz geachtet werden.
(2) Die Wahlleitung erlässt spätestens fünf Wochen vor dem Zeitpunkt der Stimmabgabe das Wahlausschreiben. Das Ausschreiben ist von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu unterzeichnen und noch am selben Tage bekanntzumachen. Ergibt sich innerhalb von fünf Werktagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens aufgrund von notwendigen Berichtigungen des Wählerverzeichnisses das Erfordernis oder die Entbehrlichkeit von Wahlen für ein Gremium abweichend vom Wahlausschreiben, so ergänzt die Wahlleitung das Wahlausschreiben durch einen entsprechenden Nachtrag, der wie das Wahlausschreiben bekannt zu machen ist. Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können von der Wahlleitung jederzeit berichtigt werden.
(3) Das Wahlausschreiben muss enthalten:
1. Ort und Tag seines Erlasses;
2. die Zahl der für die einzelnen Gremien zu wählenden Mitglieder;
3. Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Wahlordnung;
4. den Hinweis, dass das Wahlrecht nur hat, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist;
5. den Hinweis auf die Möglichkeit, Widerspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen, die Form und die Fristen für diese Widersprüche;

6. die Zahl der für die Wahlvorschläge jeweils erforderlichen Unterschriften;
7. die Aufforderung, unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke, innerhalb von zwei Wochen nach dem Erlass des Wahlausschreibens Wahlvorschläge bei der Wahlleitung oder bei den von der Wahlleitung beauftragten Stellen einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben;
8. den Hinweis, dass jedes studentische Mitglied für die Wahl zu einem Gremium nur auf jeweils einem Wahlvorschlag benannt werden darf;
9. den Hinweis, dass jedes Hochschulmitglied jeweils nur einen Wahlvorschlag für die Wahl zu einem Gremium unterzeichnen darf;
10. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist;
11. die Orte, an denen die Wahlvorschläge in der Wahlbekanntmachung bekannt gegeben werden;
12. die Orte und den Zeitraum der Stimmabgabe;
13. die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für Briefwahlanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind;
14. den Ort und die Zeit, in der die Wahlleitung das Wahlergebnis feststellt;
15. den Hinweis, dass das Wahlausschreiben innerhalb von sieben Werktagen berichtigt werden kann;
16. die Bekanntgabe von Ort und Zeit der Erreichbarkeit der Wahlleitung.

§ 12 Einreichen der Wahlvorschläge

(1) Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Die Bewerbung erfolgt durch die Einreichung eines Wahlvorschlags, der von zwei Vorschlagsberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein muss. Der Wahlvorschlag soll die Unterzeichnerin oder den Unterzeichner nennen, die oder der zur Vertretung gegenüber der Wahlleitung und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlleitung berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner als berechtigt, die oder der an erster Stelle steht. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unwiderruflich unterschriebene Erklärung jeder Bewerberin oder jedes Bewerbers einzureichen, dass sie oder er im Falle einer Wahl ihr bzw. sein Amt annimmt.
(2) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:
1. das Organ, für das der Wahlvorschlag eingereicht wird;
2. Familiennamen, Vornamen, Matrikelnummer, Studiengang, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Unterschrift der Bewerberinnen und Bewerber;
3. bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern die Bezeichnung der Vorschlagsliste;
4. im Falle einer Listenverbindung einander entsprechende Erklärungen von Vorgeschlagenen und Vorschlagenden, dass sie mit der Verbindung der Vorschläge einverstanden sind. Wahlvorschläge für die Wahlen zu den Fachschaftsräten dürfen nur auf Mitglieder der jeweiligen Fachschaft lauten.
(3) Die nach Absatz 1 und 2 erhobenen personenbezogenen Daten werden von der Wahlleitung und den von ihr beauftragten Wahlhelferinnen und Wahlhelfern automatisiert gespeichert und zum Zweck der Vorbereitung und Abwicklung der Wahlen nach Maßgabe dieser Wahlordnung verarbeitet. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten erfolgt:
1. an den Wahlausschuss, soweit die Übermittlung der personenbezogenen Daten im Einzelfall zur Wahrnehmung der in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist;
2. an die zuständigen Stellen der Verwaltung der Hochschule für Gesundheit zum Zweck der Bekanntgabe der Wahlergebnisse in den Amtlichen Bekanntmachungen und dem Internetauftritt der Hochschule für Gesundheit.
(4) Die Wahlvorschläge sollen auf Formularen gemäß Anlage B eingereicht werden, die bei der Wahlleitung erhältlich sind. Bei einem Listenwahlvorschlag sind die Namen der einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die geschlechterparitätische Repräsentanz im Sinne des § 11 Abs. 1 soll eingehalten werden.
(5) Die Wahlvorschläge müssen innerhalb von zwei Wochen nach dem Erlass des Wahlausschreibens bei der Wahlleitung eingereicht werden. Nicht fristgerecht oder unvollständig eingereichte Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.
(6) Sind bei Wahlen zu den Fachschaftsräten auf den Wahlvorschlägen Namen von Bewerberinnen oder Bewerbern oder Vorschlagenden enthalten, die nicht der betreffenden Fachschaft angehören, so werden diese gestrichen. Das gleiche gilt für die hochschulweiten Wahlvorschläge für die Wahlen zum Studierendenparlament, wenn in ihnen Bewerberinnen oder Bewerber oder Vorschlagende benannt sind, die nicht wählbar bzw. wahlberechtigt sind.
(7) Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf für die jeweilige Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen werden. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung ist die Bewerberin oder der Bewerber auf der zuerst eingegangenen Wahlliste zu belassen und aus den weiteren Wahllisten zu streichen.

(8) Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Bei Nichtbeachtung ist die Unterschrift auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag gültig; auf den später eingegangenen Wahlvorschlägen werden die Unterschriften gestrichen. Sind die beanstandeten Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, entscheidet das Los, auf welchem Wahlvorschlag die Unterschrift verbleibt und auf welchem sie gestrichen wird.

§ 13 Behandlung der eingereichten Wahlvorschläge

(1) Bei der Entgegennahme des Wahlvorschlags durch die Wahlleitung sind auf ihm sowie auf der Empfangsbescheinigung Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Dies gilt entsprechend, wenn ein berichtigter Wahlvorschlag erneut eingereicht wird.
(2) Die Wahlleitung hat die Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen. Werden Mängel festgestellt, regt sie unverzüglich unter Rückgabe des Wahlvorschlags die fristgerechte Berichtigung der zu bezeichnenden Mängel an; die Frist für die Vorlage berichtigter Wahlvorschläge endet zu dem in § 11 Abs. 3 Nr. 7 bestimmten Zeitpunkt. Stellt die Wahlleitung Ungültigkeit fest, gibt sie den Wahlvorschlag unverzüglich unter Angabe der Gründe zurück und regt die Einreichung eines ordnungsgemäßen Wahlvorschlags innerhalb der Einreichungsfrist an. Mängelrüge und Anregung sind gegenüber der oder dem vertretungsberechtigten Vorschlagenden auszusprechen.
(3) Die Wahlleitung versieht die gültigen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern (Vorschlag 1 usw.). Bei berichtigten Wahlvorschlägen ist der Zeitpunkt des Einganges des berichtigten Wahlvorschlages maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge.

§ 14 Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen

(1) Sind nach Ablauf der Einreichungsfrist für die einzelnen Wahlen nicht mindestens so viele Wahlvorschläge mit Bewerberinnen und Bewerbern eingegangen als in dem Gremium Sitze zu besetzen sind, so gibt die Wahlleitung sofort bekannt, welche Wahl davon betroffen ist. Gleiches gilt, wenn ein Wahlvorschlag ungültig ist oder bei den Wahlen zu den Fachschaftsräten der Departments nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag pro Studiengang eingegangen ist.
(2) Die Wahlleitung fordert die Studierendenschaft unter Hinweis auf die Folgen gemäß § 12 Abs. 5 S. 2 zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von fünf Werktagen auf.
(3) Hinsichtlich der Behandlung der Wahlvorschläge gilt § 13.

§ 15 Wahlbekanntmachung

(1) Unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist und einer eventuell sich daran anschließenden Nachfrist, spätestens jedoch am siebten Werktag vor Beginn der Stimmabgabe, erfolgt die Wahlbekanntmachung durch die Wahlleitung. Diese enthält
1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, bei Urnenwahl auf die Wahlräume und die Tageszeiten für die Stimmabgabe;
2. die Regelung für die Stimmabgabe;
3. die zugelassenen Wahlvorschläge, einschließlich der Bezeichnung verbundener Wahlvorschläge;
4. ggf. den Hinweis, zu welchem Gremium eine Wahl entfällt, weil nicht mehr wählbare Mitglieder kandidieren, als in dem Gremium Sitze zu verteilen sind.
(2) Die Wahlbekanntmachung ist auch in den Wahllokalen auszuhängen. Der Aushang erfolgt bis zum Ablauf der Stimmabgabe.
(3) Die Wahlbekanntmachung ist von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu unterzeichnen.

III. Wahldurchführung

§ 16 Stimmzettel

(1) Bei der Wahl sind amtliche Stimmzettel zu verwenden.
(2) Für die Herstellung der amtlichen Wahlunterlagen ist die Wahlleitung zuständig.
(3) Der Stimmzettel enthält den Namen der Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge, wie sie auf den Wahlvorschlägen aufgeführt sind, sowie ihre Zugehörigkeit zu einem Studiengang. Bei Listenwahlvorschlägen sind die Wahllisten zu bezeichnen.
(4) Für die einzelnen Wahlen werden unterschiedliche Stimmzettel verwendet. Die Stimmzettel weisen Merkmale nach Art der Wahl aus, soweit dies zur Feststellung der Gültigkeit der Stimmabgabe erforderlich ist. Sonstige Abweichungen in der Beschaffenheit der Stimmzettel sind unzulässig.

§ 17 Stimmabgabe

(1) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels pro zu wählendem Gremium ausgeübt. Für die einzelnen Wahlen werden Stimmzettel in deutlich unterscheidbaren Farben verwendet. Die Farben sind in Anlage C geregelt.

(2) Auf den Stimmzetteln sind die Wahlvorschläge in der Reihenfolge der ihnen zugeteilten Ordnungsnummern mit Namen und Vornamen der Bewerberinnen und Bewerber abzudrucken.
(3) Jede und jeder Wahlberechtigte hat bei der personalisierten Verhältniswahl für jede Wahl so viele Stimmen, wie Sitze in dem Gremium zu vergeben sind. Mit der Entscheidung für eine Bewerberin oder einen Bewerber einer Liste wird zugleich auch die Liste insgesamt gewählt. Es kann je Bewerberin oder Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden. Eine Stimmenhäufung ist unzulässig. Es brauchen nicht alle Stimmen abgegeben zu werden. Eine Stimmenverteilung auf mehrere Listen ist unzulässig.
(4) Im Falle einer Mehrheitswahl hat die oder der Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Sitze in dem Gremium zu vergeben sind. Es kann je Bewerberin oder Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden. Eine Stimmenhäufung ist unzulässig. Es brauchen nicht alle Stimmen abgegeben zu werden.
(5) Auf dem Stimmzettel ist deutlich zu vermerken, wie viele Bewerberinnen und Bewerber höchstens anzukreuzen sind.
(6) Jede und jeder Wahlberechtigte hat ihre oder seine Stimme oder Stimmen auf dem jeweiligen Stimmzettel durch Ankreuzen an der neben dem Namen der Bewerberin oder des Bewerbers hierfür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben.
(7) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel,
a. die nicht in einem Wahlumschlag abgegeben sind;
b. die nicht auf einem von der Wahlleitung ausgegebenen Vordruck abgegeben sind;
c. aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt;
d. die besondere Zusätze oder einen Vorbehalt enthalten;
e. auf denen mehr als eine Stimme abgegeben ist.
(8) Mehrere in einem Wahlumschlag für eine Wahl enthaltene gleichlautende Stimmzettel werden als ungültig gewertet.

§ 18 Präsenzwahl

(1) Grundsätzlich finden die Wahlen am festgelegten Wahltag und in der festgelegten Zeitspanne im bekanntgegebenen Wahlraum als Präsenzwahl statt.
(2) Die Wahlleitung bestimmt für jeden Wahlraum mindestens zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer sowie erforderlichenfalls weitere Personen zu ihrer Unterstützung. Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer müssen unterschiedlichen Studiengängen angehören.
(3) Die Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl verantwortlich. Über die Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse fertigen die Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer ein Protokoll an.
(4) Die Wahlleitung trifft Vorkehrungen, dass die Wählerinnen und Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen können. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe haben die Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer festzustellen, dass die Wahlurnen leer sind. Sie haben sie zu verschließen. Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Die Stimmabgabe kann nach einzelnen Wahlen getrennt durchgeführt werden. Die Verwendung getrennter Wahlurnen ist zulässig.
(5) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, sollen mindestens zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer anwesend sein. Es sollen nicht ausschließlich Mitglieder eines Studiengangs anwesend sein.
(6) Vor Einwurf des Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob die Wählerin oder der Wähler im Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist. Ist das nicht der Fall, ist die Wahlberechtigung durch die Wahlleitung zu überprüfen. Im Zweifel kann der Nachweis der Identität gefordert werden. Die Stimmabgabe ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken. Hatte die Wählerin oder der Wähler Briefwahl beantragt, so setzt die Stimmabgabe an der Urne die Vorlage des Wahlscheins voraus.
(7) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so haben die Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer für die Dauer der Unterbrechung die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl haben sich die Verantwortlichen davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.
(8) Die Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer sorgen dafür, dass die Wahlurnen nach Beendigung der Stimmabgabe wie in Abs. 7 geregelt verschlossen werden. Die Wahlleitung veranlasst, dass die Wahlurnen unverzüglich zur zentralen Stimmenauszählung abgeholt werden.
(9) Die Wahlberechtigten dürfen im Wahllokal weder durch Aushänge noch durch persönliche Anreden hinsichtlich ihrer Stimmabgabe beeinflusst werden.
(10) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 19 Briefwahl

(1) Die Wahl erfolgt als Briefwahl, wenn die Wahlleitung dieses im Wahlausschreiben angeordnet hat. Im Übrigen können Wahlberechtigte von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie dieses bei der Wahlleitung in der durch das Wahlausschreiben festgesetzten Frist persönlich oder durch eine entsprechend ausgewiesene bevollmächtigte Person beantragen; auf die Möglichkeit der Urnenwahl nach § 18 Abs. 6 Satz 5 wird verwiesen.
(2) Der oder dem Wahlberechtigten sind jeweils ein Stimmzettel mit Wahlumschlag, ein größerer Freiumschlag, der die Anschrift der Wahlleitung sowie den Vermerk „schriftliche Stimmabgabe" trägt, eine Briefwahlerläuterung und ein Wahlschein auszuhändigen oder zu übersenden. Die Wahlleitung hat die Aushändigung oder Übersendung im Wählerverzeichnis zu vermerken.
(3) Die oder der Wahlberechtigte übt das Wahlrecht aus, indem sie oder er die ausgefüllten Stimmzettel in die jeweiligen Wahlumschläge gibt und zusammen mit dem Wahlschein in dem Freiumschlag der Wahlleitung so rechtzeitig übergibt oder übersendet, dass der Umschlag vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.
(4) Unmittelbar vor Beginn der Stimmenauszählung entnehmen mindestens drei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer die Wahlumschläge den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen und noch verschlossenen Briefumschlägen und legen sie nach Vermerk der Stimmabgabe im Verzeichnis der Wahlberechtigten ungeöffnet in die Wahlurnen.
(5) Nach Abschluss der Stimmabgabe eingehende Briefumschläge hat die Wahlleitung mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

IV. Wahlauswertung

§ 20 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Unverzüglich nach Abschluss der Wahlen, spätestens an dem auf die Präsenzwahl folgenden Tag lässt die Wahlleitung durch die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer öffentlich die Auszählung der Stimmen vornehmen und stellt das Wahlergebnis fest. Nach Öffnung der Wahlurnen wird die Zahl der in den Wahlurnen enthaltenen Stimmzettel mit der Zahl der nach dem Verzeichnis der Wahlberechtigten abgegebenen Stimmen verglichen. Soweit sich Differenzen zwischen der Zahl der abgegebenen Stimmen und der Zahl der Vermerke in dem Verzeichnis der Wahlberechtigten ergeben, sind in jedem Fall die abgegebenen Stimmen zur Grundlage der Ergebnisermittlung zu machen.
(2) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln, die zu Zweifeln Anlass geben, entscheidet die Wahlleitung. Die Entscheidung wird jeweils auf den Stimmzetteln vermerkt. Diese Stimmzettel werden mit fortlaufenden Nummern versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen verwahrt.
(3) Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zählen im Falle der personalisierten Verhältniswahl die auf jede Liste und innerhalb jeder Liste auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammen. Bei Listenverbindungen sind auch die auf die jeweils verbundenen Listen insgesamt entfallenen Stimmen zusammenzuzählen.
(4) Im Falle der Mehrheitswahl werden die auf die einzelne Bewerberin und den einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammengezählt.

§ 21 Wahlniederschrift

(1) Sofort nach Feststellung des Wahlergebnisses fertigt die Wahlleitung eine Niederschrift über das Wahlergebnis an.
(2) Die Niederschrift muss getrennt nach Wahlen enthalten:
1. die Summe der abgegebenen Stimmen;
2. die Anzahl der abgegebenen gültigen sowie ungültigen Stimmen;
3. im Falle der Listenwahl die Zahl der auf jede Liste entfallenen gültigen Stimmen, einschließlich der bei verbundenen Listen auf die beteiligten Listen entfallenen gültigen Stimmen;
4. die Errechnung der Sitzverteilung auf die verbundenen Listen und Listen;
5. die Zahl der innerhalb der Listen auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber entfallenen gültigen Stimmen, sowie die endgültige Reihenfolge der Bewerberinnen oder Bewerber auf den einzelnen Listen;
6. im Falle der Mehrheitswahl die Zahl der auf jede Bewerberin und jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen;
7. die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber und ihrer Ersatzmitglieder.

Besondere Vorkommnisse bei der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 22 Bekanntgabe der Wahlergebnisse

(1) Die Wahlergebnisse werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule sowie im Rahmen der Möglichkeiten digital veröffentlicht. Die Veröffentlichungen müssen die Namen und

Vornamen der Gewählten und der nicht Gewählten, ihre Studiengangszugehörigkeit, ggf. die Liste und die Listenverbindung, der sie angehören sowie die Bezeichnung des Gremiums, für das sie gewählt wurden, enthalten.
(2) Die Wahlleitung benachrichtigt unverzüglich die Gewählten schriftlich über ihre Wahl. Die Namen der Gewählten gibt sie in den Internetseiten der Hochschule bekannt.

V. Wahlprüfung

§ 23 Wahlprüfungsverfahren

(1) Wahlberechtigte können innerhalb von 10 Werktagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses Widerspruch erheben.
(2) Ist ein Widerspruch offensichtlich unbegründet oder können aufgrund des behaupteten Sachverhalts Auswirkungen auf die Sitzverteilung ausgeschlossen werden, kann der Wahlausschuss den Widerspruch durch Beschluss zurückweisen.
(3) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
(4) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass die Verletzung sich nicht auf die Sitzverteilung auswirken konnte. Ist die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden, üben die betreffenden bisherigen Mitglieder ihr Amt weiter aus.

§ 24 Wahlwiederholung

(1) Eine Wahlwiederholung findet statt, wenn und soweit
1. eine Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren aufgrund einer Anordnung der Wahlleitung wegen eines Verstoßes gegen die Wahlrechtsvorschriften unterbrochen ist;
2. die Zahl der abgegebenen Stimmen die Zahl der Wahlteilnehmerinnen und Wahlteilnehmer in einem Umfang übersteigt, dass Auswirkungen auf die Sitzverteilung nicht ausgeschlossen werden können;
3. aufgrund einer Wahlprüfung (§ 23) die Wahl für ungültig erklärt worden ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 leitet die Wahlleitung unverzüglich die Wahlwiederholung ein; mit der Durchführung kann vor Abschluss der verbundenen Wahl begonnen werden. Die Wahlwiederholung ist auf die betroffenen Gremien zu beschränken. Im Übrigen finden auf die Wahlwiederholung die Vorschriften dieser Wahlordnung Anwendung. Im Wahlausschreiben ist der Grund für die Wahlwiederholung bekannt zu geben. Die Wahlleitung kann durch öffentlich bekannt zu gebende Anordnung von dieser Wahlordnung abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitangaben sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von dem Wahlausschreiben und der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Widersprüche und Vorschläge einzureichen.

VI. Ausscheiden von Mitgliedern

§ 25 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in Gremien erlischt in folgenden Fällen:
1. Ablauf der Amts- oder Wahlzeit;
2. Ausscheiden aus der Hochschule;
3. Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters;
4. Wechsel des Departments;
5. Niederlegung des Mandats;
6. durch Tod.

Im Falle der Niederlegung des Mandats ist diese der oder dem Vorsitzenden des Gremiums schriftlich einzureichen. Ist bei Ablauf einer Amts- oder Wahlzeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus.

§ 26 Nachrücken von Ersatzmitgliedern

(1) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus einem Gremium aus, so treten Ersatzmitglieder ein.
(2) Die Ersatzmitglieder werden aus den nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerbern derjenigen Vorschlagslisten entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder angehören.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend für Listenverbindungen.
(4) Soweit die ausgeschiedenen Mitglieder im Wege der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt wurden, treten die nichtgewählten Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Zahl der gültigen Stimmen als Ersatzmitglieder ein.
(5) Das Ende der Amtszeit eines nachgerückten Mitglieds bestimmt sich so, als ob sie oder er ihr oder sein Amt rechtzeitig angetreten hätte.

§ 27 Nachwahlen

(1) Steht in den Fällen des Erlöschens der Mitgliedschaft in einem Gremium während der regulären Amtszeit kein Ersatzmitglied zur Verfügung, ordnet der Wahlausschuss eine Nachwahl an.
(2) Für Nachwahlen gelten die Regelungen dieser Wahlordnung mit Ausnahme der Verfahrensfristen, die von der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses abweichend festgelegt werden können. Die Verfahrensfristen müssen den Betroffenen ausreichend Gelegenheit zur Kenntnisnahme des Wahlausschreibens und der Wahlbekanntmachung sowie zur Einreichung eigener Wahlvorschläge und zu Widersprüchen gegen das Wählerverzeichnis geben.

VII. Schlussbestimmungen

§ 28 Zusammentritt der Organe

(1) Die oder der amtierende Vorsitzende des bisherigen Studierendenparlaments beruft das neugewählte Studierendenparlament unverzüglich zu seiner konstituierenden Sitzung ein. Sie oder er leitet die Sitzung bis zur Wahl einer oder eines neuen Vorsitzenden.
(2) Die konstituierenden Sitzungen des Fachschaftsrates werden unverzüglich von der oder dem amtierenden Vorsitzenden des bisherigen Fachschaftsrates einberufen und bis zur Wahl einer oder eines neuen Vorsitzenden geleitet.

§ 29 Kosten

Die Kosten der Wahlen werden von dem Haushalt der Studierendenschaft getragen.

§ 30 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Sämtliche Wahlunterlagen (Bekanntmachung, Niederschriften, Stimmzettel usw.) sind bis zum Abschluss der nächsten entsprechenden Wahl durch den Wahlausschuss aufzubewahren.

§ 31 Inkrafttreten

(1) Diese Wahlordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit veröffentlicht.
(2) Ausgefertigt durch die Präsidentin der Hochschule für Gesundheit unter Berücksichtigung des Beschlusses der Vollversammlung der Studierenden vom 25.10.2011.

Bochum, den 25.10.2011

Der Leiter der
Vollversammlung der Studierenden der
Hochschule für Gesundheit
Herr Daniel Schütze

Bochum, den 25.10.2011

Die Präsidentin der
Hochschule für Gesundheit
Prof. Dr. iur. Anne Friedrichs

Anhang:

Anlage A: Terminplan der studentischen Gremienwahlen
Anlage B: Wahlvorschläge zu studentischen Gremienwahlen
☐ Einzelwahlvorschlag
☐ Listenwahlvorschlag
Anlage C: Stimmzettelfarben der studentischen Gremienwahlen
Anlage D: Übergangsregelungen zur Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Gesundheit Bochum vom 25.10.2011

Anlage A: Terminplan der studentischen Gremienwahlen

spätestens 36. Tag	-Wahl des Wahlausschusses durch das StuPa -Bestellung des Wahlleiters durch das StuPa -Aufstellung und Berichtigung des Wählerverzeichnisses - Wahlausschreiben und Wahlwerbung durch öffentlichen Aushang in den jeweiligen Departments und Auslage des Wählerverzeichnisses und der Wahlordnung an zentraler Stelle
35. bis 21. Tag	Einreichungsfrist für Wahlvorschläge
21. Tag	Ende der Antragsfrist für Briefwahl
20. bis 15. Tag	-Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen -Stimmzettelanfertigung
spätestens 14. Tag	Versendung Briefwahlunterlagen
spätestens 12. Tag	Wahlbekanntmachung
6. Tag, 12.00 Uhr[1]	Ende der Widerspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis
1. Tag (Dienstag)	Wahltag

[1] Tag 6 entspricht dem 3. Werktag gem. § 10 Abs. 2 S. 2.

Anlage B: Wahlvorschläge zu studentischen Gremienwahlen

Einzelwahlvorschlag zur studentischen Gremienwahl
Bitte alles gut lesbar in Druckbuchstaben ausfüllen!!

-von der Wahlleitung auszufüllen-

Eingangsdatum: Ordnungsnummer:

		Korrekturspalte
Name:		
Vorname:		
Matrikelnummer		
Studiengang:		
Emailadresse:		
Telefonnummer:		

Gremium (Bitte ankreuzen)

[ ] Studierendenparlament [ ] Fachschaft_____

Vorschlagende:

1. _____ _____ _____
Vor- und Nachname Ort/Datum Unterschrift

2. _____ _____ _____
Vor- und Nachname Ort/Datum Unterschrift

Berechtigung zur Entgegennahme von Erklärungen/Entscheidungen der Wahlleitung

_____ _____ _____
Vor- und Nachname Ort/Datum Unterschrift

Erklärung der Bewerberin/ des Bewerbers

Hiermit erkläre ich unwiderruflich, dass ich im Fall einer Wahl mein Amt annehmen werde.

_____ _____ _____
Vor- und Nachname Ort / Datum Unterschrift

Von der Wahlleitung oder einer ihrer beauftragten Stellen auszufüllen		**Korrektur**	
Eingangsdatum	Uhrzeit	Eingangsdatum	Uhrzeit
_____	_____	_____	_____

Hinweis: Der Wahlvorschlag ist nur dann gültig, wenn die angegebenen Daten gut leserlich erkennbar sind!

Listenwahlvorschlag zur studentischen Gremienwahl

Bitte alles gut lesbar in Druckbuchstaben ausfüllen!!

-von der Wahlleitung auszufüllen-

Eingangsdatum:

Ordnungsnummer:

Hinweis

Mit der Unterschrift auf diesem Listenwahlvorschlag erklären die Bewerber/-innen unwiderruflich, dass sie im Falle ihrer Wahl ihr Amt annehmen werden.

Listenname:

Nr.	Name:	Vorname:	Matrikelnummer	Studiengang	Emailadresse	Tel-Nr.	Unterschrift
1.							
2.							
3.							
4.							
5.							
6.							
7.							
8.							
9.							
10.							
11.							
12.							
13.							
14.							
15.							

Teil 2 nächste Seite

Gremium (Bitte ankreuzen)

[ ] Studierendenparlament [ ] Fachschaft_____

Vorschlagende

1. _____ _____ _____
Vor- und Nachname Ort/ Datum Unterschrift

2. _____ _____ _____
Vor- und Nachname Ort/Datum Unterschrift

Berechtigung zur Entgegennahme von Erklärungen/Entscheidungen der Wahlleitung

_____ _____ _____
Vor- und Nachname Ort/Datum Unterschrift

Von der Wahlleitung oder einer ihrer beauftragten Stellen auszufüllen		**Korrektur**	
Eingangsdatum	Uhrzeit	Eingangsdatum	Uhrzeit
_____	_____	_____	_____

Hinweis: Der Wahlvorschlag ist nur dann gültig, wenn die angegebenen Daten gut leserlich erkennbar sind!

Teil 3 nächste Seite

Erklärung zu Listenverbindung

Die Bewerberinnen und/ oder Bewerber sowie die Vorschlagenden der Liste_____ erklären sich mit einer Verbindung mit der Liste _____ einverstanden.

Nr.	Name	Vorname	Ort/ Datum	Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				

Vorschlagende

Nr.	Name	Vorname	Ort/ Datum	Unterschrift
1				
2				

Anlage C: Stimmzettelfarben der studentischen Gremienwahlen

Folgender Aufbau

I.	Studierendenparlament	→	**weiß**
II.	Fachschaftsräte	→	**bunt**[2]

[2] Der genaue Farbton wird von der Wahlleitung bestimmt und in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht.

Anlage D: Übergangsregelungen zur Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Gesundheit Bochum vom 25.10.2011

- § 5 Abs. 1

Diese Bestimmung gilt bei der erstmaligen Wahl zum Studierendenparlament mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Studierendenparlaments die Vollversammlung der Studierenden tritt, deren Beschluss im Namen der Präsidentin der Hochschule für Gesundheit von der Leiterin bzw. dem Leiter der Vollversammlung der Studierenden vollzogen wird.

- § 5 Abs. 4

Diese Bestimmung gilt bei der erstmaligen Wahl zum Studierendenparlament mit der Maßgabe, dass an die Stelle der oder des Vorsitzenden des Studierendenparlaments die Leiterin oder der Leiter der Vollversammlung der Studierenden tritt, die oder der im Namen der Präsidentin den Wahlausschuss einberuft.

- § 6 Abs. 3

Diese Bestimmung gilt bei der erstmaligen Wahl zum Studierendenparlament mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Studierendenparlaments die Vollversammlung der Studierenden tritt, deren Beschluss im Auftrag der Präsidentin der Hochschule für Gesundheit von der Leiterin bzw. dem Leiter der Vollversammlung der Studierenden vollzogen wird.

- § 8 Abs. 1 Satz 2

Zur Herstellung einheitlicher Wahlzyklen in der Verwaltung und in der Studierendenschaft kann sich die reguläre Amtszeit des Studierendenparlaments und/oder des Fachschaftsrates auf bis zu sieben Monate verkürzen oder im Fall einer Unterschreitung einer Amtszeit von sieben Monaten um bis zu sechs Monate verlängern. Die Feststellung des Eintritts einer Verkürzung oder einer Verlängerung der Amtszeit des Studierendenparlaments und/oder des Fachschaftsrates trifft der Wahlausschuss nach vorheriger Absprache mit der Wahlleitung in der Verwaltung.

- § 28 Abs. 1 und 2

Diese Bestimmung gilt bei der erstmaligen Wahl zum Studierendenparlament mit der Maßgabe, dass an die Stelle der oder des amtierenden Vorsitzenden des Studierendenparlaments die Leiterin oder der Leiter der Vollversammlung der Studierenden tritt, die oder der im Namen der Präsidentin der Hochschule für Gesundheit das jeweilige Gremium einberuft. Bei der erstmaligen Wahl zum Fachschaftsrat eines Departments tritt an die Stelle der oder des amtierenden Vorsitzenden des Fachschaftsrates des Departments die oder der amtierende Vorsitzende des Studierendenparlaments.

Bochum, den 25.10.2011

Der Leiter der
Vollversammlung der Studierenden der
Hochschule für Gesundheit
Herr Daniel Schütze

Bochum, dem 25.10.2011

Die Präsidentin der
Hochschule für Gesundheit
Prof. Dr. iur. Anne Friedrichs